

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Bildung und Soziales	Datum: 01.03.2021	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 3.3	Bezeichnung der Vorlage: Überörtliche Prüfung, Staatszuweisungen der Stadt Wegberg im Jahr 2019		Datum: 03.03.2021
Vorlage-Nr: VO/0026/20			Bürgermeister: gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	23.03.2021	Rechnungsprüfungsausschuss (RPA)	
Ö	04.05.2021	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Die GPA NRW hat in der Zeit vom 12.08. bis 14.08.2019 die Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich (OGS) für die Schuljahre 2016/2017 und 2017/2018 geprüft.

Nach § 105 Abs.6 GO legt der Bürgermeister den Prüfungsbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vor. Der Bürgermeister hat zu den Feststellungen und Empfehlungen, die im Prüfungsbericht gegenständlich sind, Stellung zu nehmen. Der Rechnungsprüfungsausschuss unterrichtet den Rat über das Ergebnis seiner Beratungen.

Sodann beschließt der Rat gemäß § 105 Abs.7 GO über die gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt und der Aufsichtsbehörde abzugebende Stellungnahme in Bezug auf die im Prüfungsbericht enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen in öffentlicher Sitzung innerhalb einer dafür bestimmten Frist, das Ergebnis aus der Vorberatung im Rechnungsprüfungsausschuss kann hierbei einbezogen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat, den als Anlage beigefügten Prüfungsbericht zur Kenntnis zu nehmen. Ferner empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss nach Beratung des Prüfungsberichts und der ebenfalls beigefügten Stellungnahme des Bürgermeisters dem Rat, sich die Stellungnahme des Bürgermeisters zu Eigen zu machen und die Abgabe gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt und der Aufsichtsbehörde zu beschließen.

Anlage/n:

Prüfungsbericht der GPA NRW über die überörtliche Prüfung der Staatszuweisungen der Stadt Wegberg im Jahre 2019

Stellungnahme des Bürgermeisters zu den Feststellungen und Empfehlungen des o.g. Prüfungsberichts gemäß § 105 Abs.6 S.2 GO.

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten
gez. Pint FB 202

gez. Karneth Erste Beigeordnete

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten
gez. Wilkens- RPA
Mathar

ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

*Staatszuweisungen der
Stadt Wegberg im Jahr 2019*

INHALTSVERZEICHNIS

➔ Managementübersicht	3
➔ Überörtliche Prüfung der Staatszuweisungen in der Stadt Wegberg	7
Grundlagen	7
Prüfungsbericht	7
Inhalt und Ziel der Prüfung	7
➔ Prüfungsablauf	8
➔ Zuwendungen für die Durchführung der OGS-Angebote im Primarbereich	8
Rechtliche Grundlagen der Zuwendungen	8
Zuwendungen an die Stadt Wegberg	9
Durchführung der Betreuungsmaßnahmen	11
Antrags- und Bewilligungsverfahren	11
Stichtagsmeldung	12
OGS-Teilnehmerzahlen	13
Verwendungsnachweise der Stadt Wegberg	16
Verwendungsnachweise des Trägers	22
Elternbeiträge	27
Kooperationsvertrag	28

→ Managementübersicht

Die gpaNRW hat die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Landesmittel für die Schuljahre 2016/2017 und 2017/2018 geprüft. Zu diesem Zweck legte die Stadt Wegberg sorgfältig und transparent aufbereitete Fördervorgänge vor.

Die Stadt ist Trägerin von vier Grundschulen. Zwei der Schulen verfügen jeweils noch über einen Teilstandort. An allen Standorten bot sie im Referenzzeitraum außerunterrichtliche Betreuungsleistungen an. Die Durchführung der Betreuungsangebote hat die Stadt auf einen außerschulischen Trägerverein übertragen.

Die Zusammenarbeit der Stadt Wegberg mit den Schulen bzw. dem außerschulischen Träger basiert auf einem Vertrag. Dieser Vertrag beinhaltet alle wesentlichen Rechte, Pflichten und Aufgaben der Kooperationspartner. Allerdings haben die Schulleitungen die Vereinbarung nicht mitgezeichnet.

Der Träger hat die Landesmittel nach Feststellung der gpaNRW zweckgemäß verwendet. Zukünftig wird es darum gehen, dass der Trägerverein den Informationsgehalt seiner zahlenmäßigen Nachweise weiter erhöht.

Die gpaNRW hat für das Schuljahr 2017/2018 eine stichprobenhafte Prüfung der OGS-Teilnehmerzahlen durchgeführt. Die von der Stadt gemeldeten Zahlen können wir bestätigen. Die Kinder haben die OGS in der Gesamtschau auch regelmäßig besucht. In Fällen unregelmäßiger Teilnahme lagen überwiegend anerkennungsfähige Ausnahmegründe vor. In einem Fall erfüllte die Stadt die Voraussetzungen für die Förderung von Kindern aus Flüchtlingsfamilien nicht. Die Stadt Wegberg sollte dies zum Anlass nehmen, das Verwaltungsverfahren zur Ermittlung der Teilnehmerzahlen zu modifizieren.

Die Elternbeiträge hat der Träger in den geprüften Schuljahren ohne Satzung als privatrechtliches Entgelt erhoben und eingezogen. Dieses Vorgehen deckt sich mit den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen. Nach Rechtsauffassung der gpaNRW ist die Erhebung und Einziehung von Elternbeiträgen durch private Dritte jedoch nicht zulässig. Wir befürworten daher, dass die Stadt die OGS-Elternbeiträge seit Juni 2019 auf Basis einer Satzung erhebt und einzieht.

Feststellungen und Empfehlungen Staatszuweisungen

	Feststellung		Empfehlung
F1	Die Stadt Wegberg hat die Betreuungsangebote auf einen außerschulischen Trägerverein übertragen. Durch die Integration von Steuergruppen besteht ein regelmäßiger und intensiver Austausch zwischen den Schulen, der Stadt und dem Maßnahmenträger.		
F2	Die Stadt hat die Zuwendungsvoraussetzungen weitgehend erfüllt. Sie fügte ihren Anträgen keine Kostenpläne bei. Die Bewilligungsbehörde hat diese allerdings auch nicht nachgefordert.	E2	Die Stadt Wegberg sollte mit der Bewilligungsbehörde klären, ob diese auch in Zukunft auf die Vorlage von Kostenplänen verzichtet.

	Feststellung		Empfehlung
F3	Die Stadt Wegberg hat der Bewilligungsbehörde die OGS-Teilnehmerzahlen zum jeweiligen Stichtag unverzüglich mitgeteilt. Das Verwaltungsv erfahren zur Ermittlung der Stichtagszahlen wies bezüglich der Meldung von Kindern aus Flüchtlingsfamilien Schwachstellen auf.	E3.1	Wir empfehlen der Stadt Wegberg, zukünftig die Namen sowie das OGS-Eintrittsdatum der Kinder aus Flüchtlingsfamilien abzufragen. Auf Basis dieser Daten sollte sie prüfen, ob die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt werden. Dafür ist es hilfreich, die Daten der Kinder systematisch zu erfassen und zu den Stichtagen fortzuschreiben.
		E3.2	Darüber hinaus empfehlen wir der Stadt, die von den Schulen gemeldeten OGS-Teilnehmerzahlen zukünftig auf Grundlage eigener Daten abzugleichen.
		E3.3	Die Stadt könnte den OGS-Verantwortlichen zukünftig vor dem Stichtag Teilnehmerlisten aus dem Elternbeitragsprogramm mit der Bitte um Abgleich übersenden.
F4	Die von der Stadt Wegberg gemeldeten OGS-Teilnehmerzahlen stimmten mit den Prüfungsergebnissen der gpaNRW überein. Die Schülerinnen und Schüler besuchten die OGS in der Gesamtschau regelmäßig. In den wenigen Fällen unregelmäßiger Besuche lagen überwiegend anerkennungsfähige Ausnahmegründe vor. In drei Fällen konnten wir keine zulässigen Ausnahmegründe erkennen.		
F5	In einem Fall hat die Stadt die Fördervoraussetzungen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien nicht erfüllt.		
F6	Die Stadt Wegberg hat die vorgeschriebenen Verwendungsnachweise erstellt und der Bewilligungsbehörde vorgelegt. In einem Schuljahr überschritt sie die Vorlagefrist für den Nachweis deutlich. Die in den Nachweisen enthaltenen Bestätigungen bezüglich der zweckgemäßen Verwendung der weitergeleiteten Landesmittel sind sachgerecht.		
F7	Der Stadt Wegberg hat die Landesmittel im Referenzzeitraum vollständig weitergeleitet. Die im Trägervertrag vereinbarte Zahlweise der Personalkostenzuschüsse gewährleistete zudem eine kontinuierlich ausreichende Liquiditätsgrundlage des Trägers. Allerdings hat die Stadt dem Träger bislang nicht die Einhaltung der Förderrichtlinien auferlegt.	E7.1	Die gpaNRW empfiehlt der Stadt Wegberg, dem Träger zukünftig in den Bewilligungsbescheiden über die Personalausgaben-Abschläge die Einhaltung der Förderrichtlinien aufzuerlegen. Alternativ könnte sie den Trägervertrag um einen entsprechenden Passus erweitern und die ANBest-P als Anhang beifügen.
		E7.2	Die Stadt Wegberg könnte zukünftig ihre Bewilligungsbescheide über die Personalkosten-Abschläge entsprechend ergänzen. Alternativ wäre denkbar, dass sie den Trägervertrag um einen entsprechenden Passus erweitert und die ANBest-P als Anhang beifügt.
F8	Der Trägerverein bzw. die OGS verwendeten die Landesmittel dem Grunde nach zweckgemäß.		

	Feststellung		Empfehlung
F9	Der Trägerverein hat die Landesmittel auch der Höhe nach zweckgemäß eingesetzt. Die Träger-nachweise wiesen die Ausgaben für die aus der Betreuungspauschale finanzierten Ferienbetreuungsangebote nicht gesondert aus. Damit war die Prüffähigkeit der Verwendung dieser Pauschalen eingeschränkt.	E9	Die Stadt Wegberg sollte den Trägerverein darauf hinweisen, die zweckgemäße Verwendung der Betreuungspauschalen zukünftig gesondert im zahlenmäßigen Nachweis zu belegen.
F10	Die Stadt Wegberg hat den zweckgemäßen Einsatz der Lehrerstellenkapitalisierung in ihren Verwendungsnachweisen bestätigt. Die im Träger-nachweis zur Verfügung gestellten Informationen waren diesbezüglich in den geprüften Schuljahren nicht ausreichend.	E10	Wir empfehlen der Stadt Wegberg, sich die zweckgemäße Verwendung der Lehrerstellenkapitalisierung im Personalausgaben-nachweis des Trägers durch ergänzende Angaben belegen zu lassen.
F11	Die Stadt Wegberg hat eine sehr sorgfältige Prüfung der Sachausgaben durchgeführt. Die Personalausgaben prüfte sie auf Grundlage der Spitzabrechnungen des Trägervereins rechnerisch.	E11	Die Stadt sollte den Fokus bei der Prüfung der Ausgaben des Trägers zukünftig noch stärker auf die Trennung von zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Ausgaben legen.
F12	Die Stadt Wegberg hat in den geprüften Schuljahren zahlenmäßige Personal- und Sachausgabennachweise vom Träger erhalten. Die Sachausgabennachweise enthielten alle notwendigen Informationen. Die Personalausgabennachweise wiesen hingegen Informationsdefizite auf.	E12.1	Wir empfehlen der Stadt, zukünftig vom Träger ergänzende Informationen zum Personalausgabennachweis zu verlangen.
		E12.2	Die Stadt Wegberg sollten den Träger darauf hinweisen, die Personalausgaben für Küchen- bzw. Hauswirtschaftskräfte zukünftig nach zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Ausgaben zu differenzieren.
		E12.3	Wir empfehlen der Stadt Wegberg, sich die vom Träger geltend gemachten allgemeinen Verwaltungsausgaben näher erläutern zu lassen.
		E12.4	Die Stadt Wegberg sollte den Träger darauf hinweisen, seine zahlenmäßigen Nachweise zukünftig um Verwendungsbestätigungen zu ergänzen.
F13	Die Stadt hat der Bewilligungsbehörde die Verwendungsnachweise des Trägers nicht vorgelegt. Die Bezirksregierung Köln hat allerdings auch nicht auf deren Vorlage bestanden.	E13	Die Stadt Wegberg sollte mit der Bezirksregierung Köln klären, ob diese auch in Zukunft auf die Vorlage der Trägernachweise verzichtet.
F14	In den geprüften Schuljahren hat der Trägerverein die Elternbeiträge für die außerunterrichtlichen Betreuungsangebote erhoben und eingezogen. Eine Elternbeitragssatzung existierte in diesem Zeitraum noch nicht. Nach Rechtsauffassung der gpaNRW dürfen private Dritte OGS-Elternbeiträge weder erheben noch einziehen. Wir begrüßen daher, dass die Stadt Wegberg die OGS-Elternbeiträge seit Juni 2019 auf Grundlage einer Satzung erhebt.		

	Feststellung		Empfehlung
F15	Der Kooperationsvertrag enthält alle wesentlichen Aufgaben, Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Allerdings haben die Schulleitungen den Vertrag nicht mitgezeichnet. Darüber hinaus enthält die Vereinbarung eine Finanzierungsregelung, die nicht den zuwendungsrechtlichen Vorgaben entspricht.	E15.1	Wir empfehlen der Stadt, die Schulleitungen zukünftig zu Partnern des Vertrages zu machen.
		E15.2	Die gpaNRW empfiehlt der Stadt, die Regelung zur Betriebskostenfinanzierung zu überarbeiten. Es sollte deutlich werden, dass die dort genannten Ausgabepositionen nicht aus Landesmitteln refinanziert werden dürfen.

➔ Überörtliche Prüfung der Staatszuweisungen in der Stadt Wegberg

Grundlagen

Zu den Aufgaben der gpaNRW gehört es, die Kommunen des Landes NRW mit Blick auf Rechtmäßigkeit, Sachgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich u. a. auch darauf, ob erhaltene zweckgebundene Staatszuweisungen bestimmungsgemäß verwendet worden sind. Grundlage dafür ist § 105 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2¹ der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Die gpaNRW hat folgendes Förderprogramm geprüft:

- Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztags-schulen im Primarbereich (OGS).

Prüfungsbericht

Ergebnisse von Analysen werden im Bericht als **Feststellung** bezeichnet. Damit kann sowohl eine positive als auch eine negative Wertung verbunden sein.

Bei der Prüfung erkannte Verbesserungspotenziale werden im Bericht als **Empfehlung** ausgewiesen.

Die in dem Bericht genannten Rechtsgrundlagen haben wir in der Fassung angewendet, die zum Zeitpunkt des geprüften Sachverhaltes galten.

Die Stadt Wegberg nimmt gem. § 105 Abs. 6 und Abs. 7 GO NRW zu allen Feststellungen und Empfehlungen des Prüfungsberichts Stellung.

Inhalt und Ziel der Prüfung

Die Zuwendungen für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote hat die gpaNRW für die Schuljahre 2016/2017 und 2017/2018 geprüft.

Ziel der Prüfung war es, folgende Fragen zu beantworten:

- Verwendete der Betreuungsträger die Landesmittel zweckgemäß?
- Haben Stadt und Betreuungsträger die Bewilligungsbedingungen sowie die zuwendungsrechtlichen Vorgaben eingehalten?

¹ Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), in Kraft getreten am 1. Januar 2019.

Als Prüfungsgrundlagen haben wir die Verwendungsnachweise, die Bewilligungsbescheide, die Teilnehmer- bzw. Anwesenheitslisten sowie die zum Zuwendungsvorgang gehörenden Belege und Einzelakten genutzt.

→ Prüfungsablauf

Die gpaNRW hat die Prüfung in der Zeit vom 12. August 2019 bis 14. August 2019 durchgeführt.

Die Prüfung erfolgte durch André Lemanis.

Das Prüfungsergebnis haben wir mit den verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Wegberg am 14. August 2019 erörtert.

Den Entwurf des Prüfungsberichts haben wir übersandt. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 105 Abs. 6 und Abs. 7 GO NRW.

Eine Ausfertigung des endgültigen Prüfungsberichtes erhalten der Landrat des Kreises Heinsberg als zuständige Kommunalaufsicht sowie die Bezirksregierung Köln als Bewilligungsbehörde. Eine Weiterverfolgung der getroffenen Feststellungen obliegt der Kommunalaufsicht sowie der Bewilligungsbehörde in eigener Kompetenz.

→ Zuwendungen für die Durchführung der OGS-Angebote im Primarbereich

Rechtliche Grundlagen der Zuwendungen

Das Land NRW fördert den Betrieb von Grundschulen mit außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten im Rahmen des Konzepts „Offene Ganztagsschulen im Primarbereich“. Rechtliche Grundlagen für die Förderung sind der Erlass „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“² und die Richtlinien über „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagsschulen im Primarbereich“³. Darüber hinaus erfolgt die Förderung nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften (VVG) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO).

In den folgenden Ausführungen werden der Erlass „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekun-

² RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23. Dezember.2010 i. d. F. der Änderungen vom 09. März 2016 und 16. Februar 2018 – BASS 12 – 63 Nr. 2

³ RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12. Februar.2003, i. d. F. der Änderungen vom 09. März 2016 und 25. Januar 2017 – BASS 11 – 02 Nr. 19

darstufe I“ als Grundlagenerlass und die Zuwendungsrichtlinien als Förderrichtlinien (FöRi) bezeichnet.

Die Förderung erfolgt pro Schüler und Schuljahr. Die FöRi sahen in den geprüften Schuljahren folgende Fördersätze vor:

Fördersätze im Schuljahr 2016/2017

Fördersatz		Grundfestbetrag je OGS-Platz in Euro	Förderbetrag mit Kapitalisierung in Euro
Einfacher Fördersatz		744	994
Erhöhter Fördersatz	Sonderpädagogischer Förderbedarf	1.484	2.003
	Kinder aus Flüchtlingsfamilien	1.484	2.003

Fördersätze im Schuljahr 2017/2018

Fördersatz		Grundfestbetrag je OGS-Platz in Euro	Förderbetrag mit Kapitalisierung in Euro
Einfacher Fördersatz		766	1.024
Erhöhter Fördersatz	Sonderpädagogischer Förderbedarf	1.529	2.064
	Kinder aus Flüchtlingsfamilien	1.529	2.064

Die Stadt Wegberg hat in beiden Schuljahren die Kapitalisierung für nicht in Anspruch genommene Lehrerstellenanteile erhalten. Darüber hinaus bewilligte die Bezirksregierung Köln für jeden OGS-Standort eine Betreuungspauschale. Im Schuljahr 2016/2017 erhielt die Stadt dafür 6.500 Euro je OGS-Standort. Im Schuljahr 2017/2018 bewilligte die Bezirksregierung 7.500 Euro je Standort.

Zuwendungen an die Stadt Wegberg

OGS-Zuwendungen in den Schuljahren 2016/2017 und 2017/2018

Zuwendungen im Überblick	
Geprüfte Behörde:	Stadt Wegberg
Aufsichtsbehörde:	Kreis Heinsberg
Prüfungszeitraum:	Haushaltsjahre 2016 - 2018
Zuwendungsbereich:	Zuwendungen an Gemeinden für OGS im Primarbereich
Haushaltsstelle des Landes:	Einzelplan: 05, Kapitel: 05 300, Titel: 633 72
Verwendungszweck:	Durchführung von OGS-Angeboten im Primarbereich
Bewilligungsbehörde:	Bezirksregierung Köln

Zuwendungen im Überblick	
Schuljahr 2016/2017	
Antrag vom:	01. März 2016
Korrigierter Antrag vom:	15. März 2016
Beantragte Schülerzahl:	543 - davon 23 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung
Zuwendungsbescheid (ohne Kinder aus Flüchtlingsfamilien) vom:	21. Juni 2016 / Az.: 48.3 GanzTag
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	595.949 Euro (inkl. 33.000 Euro Betreuungspauschale) für 543 Schülerinnen und Schüler an vier Grundschulen mit sechs Standorten (davon 23 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung) -Festbetragsfinanzierung-
Tatsächliche Schülerzahl zum Stichtag:	558 - davon 33 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung
Änderungsbescheid OGS (ohne Kinder aus Flüchtlingsfamilien):	10. November 2016 / Az.: 48.3 GanzTag
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	620.949 Euro (inkl. 33.000 Euro Betreuungspauschale) für 558 Schülerinnen und Schüler an vier Grundschulen mit sechs Standorten (davon 33 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung) -Festbetragsfinanzierung-
Änderungsbescheid (Erhöhung der Betreuungspauschalen) vom:	06. März 2017 / Az.: 48.3 GanzTag
Bewilligte Landeszuwendung:	626.949 Euro (inkl. 39.000 Euro Betreuungspauschale) für 558 Schülerinnen und Schüler an vier Grundschulen mit sechs Standorten (davon 33 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung) -Festbetragsfinanzierung-
Verwendungsnachweis vom:	06. Februar 2018
Korrigierter Verwendungsnachweis vom:	15. Mai 2018
Erhaltene Landeszuwendung:	626.949
Schuljahr 2017/2018	
Antrag vom:	10. März 2017
Beantragte Schülerzahl:	568 - davon 43 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung
Zuwendungsbescheid (ohne Kinder aus Flüchtlingsfamilien) vom:	11. Juli 2017 / Az.: 48.3 GanzTag
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	671.352 Euro (inkl. 45.000 Euro Betreuungspauschale) für 568 Schülerinnen und Schüler an vier Grundschulen mit sechs Standorten (davon 43 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung) -Festbetragsfinanzierung-
Tatsächliche Schülerzahl zum Stichtag:	582 - davon 45 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und - 12 Kinder aus Flüchtlingsfamilien

Zuwendungen im Überblick	
Änderungsbescheid (ohne Kinder aus Flüchtlingsfamilien) vom:	23. November 2017 / Az.: 48.3 GanzTag
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	675.480 Euro (inkl. 45.000 Euro Betreuungspauschale) für 570 Schülerinnen und Schüler an vier Grundschulen an sechs Standorten (davon 45 Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung -Festbetragsfinanzierung-
Ergänzungsbescheid für Kinder aus Flüchtlingsfamilien vom:	23. November 2017 / Az.: 48.3 GanzTag
Bewilligte Landeszuwendung: -Projektförderung-	12.384 Euro für 12 Kinder aus Flüchtlingsfamilien im ersten Schulhalbjahr -Festbetragsfinanzierung-
Verwendungsnachweis vom:	20. September 2018
Erhaltene Landeszuwendung:	687.864 Euro

Durchführung der Betreuungsmaßnahmen

→ Feststellung

Die Stadt Wegberg hat die Betreuungsangebote auf einen außerschulischen Trägerverein übertragen. Durch die Integration von Steuergruppen besteht ein regelmäßiger und intensiver Austausch zwischen den Schulen, der Stadt und dem Maßnahmenträger.

Das nordrhein-westfälische Schulgesetz (SchulG NRW) hat die Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe zu einem leitenden Prinzip erhoben. Die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe prägt den offenen Ganztag entscheidend. Das Land NRW hat sich bewusst dafür entschieden, Betreuung und Erziehung im Rahmen des Ganztags in die Verantwortung eines außerschulischen Trägers zu legen. Dies kann die Kommune als Schulträger bzw. als Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder ein Träger der freien Jugendhilfe sein.

Die **Stadt Wegberg** hat in den geprüften Schuljahren an ihren vier Grundschulen außerunterrichtliche Angebote vorgehalten. Die Betreuungsleistungen hat sie auf den Verein „spielend Lernen e.V.“ AWO Betreuung in Schulen übertragen. Der Informationsaustausch zwischen den Schulen, der Stadt und dem Trägerverein verläuft nach unseren Feststellungen reibungslos. Für jede OGS besteht eine Steuergruppe, in der Mitglieder aller drei Kooperationspartner vertreten sind. Die Gruppen treffen sich bedarfsorientiert mehrmals schuljährlich und ermöglichen den nötigen Informationsaustausch.

Antrags- und Bewilligungsverfahren

→ Feststellung

Die Stadt Wegberg hat die Zuwendungsvoraussetzungen weitgehend erfüllt. Sie fügte ihren Anträgen keine Kostenpläne bei. Die Bewilligungsbehörde hat diese allerdings auch nicht nachgefordert.

Die Zuwendungsvoraussetzungen sind unter Nr. 4 FöRi geregelt. Hierzu gehören bei der ersten Antragstellung die Vorlage des Gesamtkonzeptes des Schulträgers und der Konzepte der betroffenen OGS. Bei allen Folgeanträgen sind Aufstellungen über Kooperationsvereinbarungen

und Kostenpläne einzureichen. Darüber hinaus muss die Kommune als Zuwendungsempfängerin sicherstellen, dass die zeitlichen und räumlichen Organisationsstrukturen eingehalten werden. Letztere sind als besondere Nebenbestimmungen ausdrücklich Bestandteil der Zuwendungsbescheide. Ein Verzicht auf die Vorlage der Anlagen ist nach Nr. 6.1 FöRi nur möglich, wenn die Zuwendungsvoraussetzungen unverändert sind. Die Vorlage von Kostenplänen ist im Muster des Antragsvordruckes nicht ausdrücklich erwähnt. Gem. Nr. 4 lit. d) FöRi ist ein Kostenplan aber zwingend schuljährlich mit dem Antrag einzureichen.

Die **Stadt Wegberg** hat ihren Anträgen in der Vergangenheit keine Kostenpläne beigelegt. Die Bewilligungsbehörde hat ihrerseits nicht auf die Vorlage der Pläne bestanden.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Wegberg sollte mit der Bewilligungsbehörde klären, ob diese auch in Zukunft auf die Vorlage von Kostenplänen verzichtet.

Stichtagsmeldung

→ **Feststellung**

Die Stadt Wegberg hat der Bewilligungsbehörde die OGS-Teilnehmerzahlen zum jeweiligen Stichtag unverzüglich mitgeteilt. Das Verwaltungsverfahren zur Ermittlung der Stichtagszahlen wies bezüglich der Meldung von Kindern aus Flüchtlingsfamilien Schwachstellen auf.

Mit der Antragstellung im ersten Quartal eines Jahres meldet die Kommune die voraussichtliche Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für das kommende Schuljahr. Diese Zahl wird der Zuschussberechnung zunächst zugrunde gelegt. Für die endgültige Berechnung der Zuwendung ist eine schriftliche Meldung über die Anzahl der Schülerinnen und Schüler zu den Stichtagen erforderlich. Stichtag ist der 15. Oktober eines jeden Jahres. Die Stadt muss der Bewilligungsbehörde die Teilnehmerzahlen spätestens eine Woche nach den vorgenannten Terminen mitteilen. Die Schülerzahlen zum Stichtag sind die entscheidende Bezugsgröße für die Bemessung der Landeszuwendung. Ihrer exakten Ermittlung kommt somit eine besondere Bedeutung zu. Die gpaNRW untersucht daher, ob die Stadt die Schülerzahlen mit Hilfe eines geeigneten Verwaltungsverfahrens ermittelt.

Die **Stadt Wegberg** hat der Bewilligungsbehörde die Stichtagsmeldungen unverzüglich vorgelegt. Sie fordert die zuständigen Verwaltungskräfte in den OGS rechtzeitig vor dem Stichtag per Mail auf, die aktuellen Teilnehmerzahlen mitzuteilen. Die Stadt bittet um folgende Informationen:

- Anzahl der OGS-Kinder,
- Anzahl der OGS-Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung,
- Anzahl der Kinder aus Flüchtlingsfamilien.

Wir haben die gemeldeten Teilnehmerzahlen an mehreren OGS-Standorten überprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung stellen wir im Berichtsteil „OGS-Teilnehmerzahlen“ näher dar.

In einem Fall hat die Stadt die Fördervoraussetzungen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien nicht erfüllt. Grund dafür ist, dass sie das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen nicht systema-

tisch geprüft hat. Wir werden diese Feststellung im folgenden Berichtsteil „OGS-Teilnehmerzahlen“ konkretisieren.

→ **Empfehlung**

Wir empfehlen der Stadt Wegberg, zukünftig die Namen sowie das OGS-Eintrittsdatum der Kinder aus Flüchtlingsfamilien abzufragen. Auf Basis dieser Daten sollte sie prüfen, ob die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt werden. Dafür ist es hilfreich, die Daten der Kinder systematisch zu erfassen und zu den Stichtagen fortzuschreiben.

→ **Empfehlung**

Wir empfehlen der Stadt darüber hinaus, die von den Schulen gemeldeten OGS-Teilnehmerzahlen zukünftig auf Grundlage eigener Daten abzugleichen.

Seit Beginn des laufenden Schuljahres 2019/2020 erhebt die Stadt die OGS-Elternbeiträge auf Grundlage einer Satzung durch Bescheid. Diese Modifizierung der Beitragserhebung bietet die Chance für eine Korrektur des Verfahrens zur Meldung der Stichtagszahlen.

→ **Empfehlung**

Die Stadt könnte den OGS-Verantwortlichen zukünftig vor dem Stichtag Teilnehmerlisten aus dem Elternbeitragsprogramm mit der Bitte um Abgleich übersenden.

Die OGS-Verantwortlichen sollten die Namen der Kinder aus Flüchtlingsfamilien kenntlich machen und auch deren OGS-Eintrittsdatum notieren. Darüber hinaus ist die Zahl der Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung anzugeben. Die Schulleitungen sollten bestätigen, dass für diese Kinder entweder Förderpläne oder förmliche Feststellungsbescheide vorliegen.

OGS-Teilnehmerzahlen

→ **Feststellung**

Die von der Stadt Wegberg gemeldeten OGS-Teilnehmerzahlen stimmten mit den Prüfungsergebnissen der gpaNRW überein. Die Schülerinnen und Schüler besuchten die OGS in der Gesamtschau regelmäßig. In den wenigen Fällen unregelmäßiger Besuche lagen überwiegend anererkennungsfähige Ausnahmegründe vor. In drei Fällen konnten wir jedoch keine zulässigen Ausnahmegründe erkennen.

Der Grundlagenerlass bestimmt in Nr. 1.2, dass die Kinder in der Regel zur regelmäßigen und täglichen OGS-Teilnahme verpflichtet sind. Das OGS-Grundkonzept verfolgt neben dem Ziel der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf vor allem das Ziel der Bildungsförderung. Eine wirksame Bildungsförderung ist nur möglich, wenn die Kinder regelmäßig an den OGS-Angeboten teilnehmen. Mit Modifizierung des Grundlagenerlasses vom 16. Februar 2018 beschreibt das Ministerium für Schule und Bildung NRW die Voraussetzungen für Ausnahmen von der regelmäßigen Anwesenheitspflicht.

Gem. Nr. 5.6.1 Grundlagenerlass stellen Schulen, Träger und Kommunen sicher, dass die Kinder an folgenden Veranstaltungen außerhalb der OGS teilnehmen können:

- herkunftssprachlicher Unterricht,

- regelmäßig stattfindende außerschulische Bildungsangebote (z. B. im Sportverein, in der Musikschule, beim Erlernen eines Musikinstruments),
- ehrenamtliche Tätigkeiten (z. B. in Kirchen und Religionsgemeinschaften, Vereinen und Jugendgruppen) sowie
- Therapien oder familiäre Ereignisse.

Der Erlassgeber stellt klar, dass eine dauerhafte und möglichst vollumfängliche Teilnahme an den Ganztagsangeboten zu gewährleisten ist. Regel und Ausnahme sollen unterscheidbar sein.

Vor diesem Hintergrund prüft die gpaNRW die OGS-Teilnehmerzahlen in den Kommunen stichprobenhaft. Ziel der Prüfung der OGS-Teilnehmerzahlen ist die Beantwortung folgender Fragen:

- Stimmen die zum Stichtag gemeldeten Zahlen mit Feststellungen der gpaNRW überein?
- Haben die Kinder die OGS regelmäßig im Sinne des Grundlagenerlasses besucht?

Die gpaNRW hat die OGS-Teilnehmerzahlen in der **Stadt Wegberg** für das Schuljahr 2017/2018 an folgenden Grundschulen geprüft:

- Grundschulverbund Arsbeck-Wildenrath,
- Gemeinschaftsgrundschule Rath-Anhoven.

Zu diesem Zweck haben wir neben den Teilnehmerlisten zum Stichtag 15. Oktober 2017 auch die von den Schulen geführten täglichen Anwesenheitslisten der Monate Oktober und November 2017 angefordert. In Fällen unregelmäßiger OGS-Besuche haben wir die OGS-Verantwortlichen gebeten, die Gründe für die unregelmäßigen OGS-Besuche zu nennen.

Das Ergebnis der Prüfung stellt sich wie folgt dar:

Grundschulverbund Arsbeck-Wildenrath

Die Stadt Wegberg hat zum Stichtag 15. Oktober 2017 folgende Zahlen gemeldet.

Standort Arsbeck

Kinder mit Regelförder-satz	Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung	Kinder aus Flüchtlings-familien	Gesamtzahl
87	26	6	119

Standort Wildenrath

Kinder mit Regelförder-satz	Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung	Kinder aus Flüchtlings-familien	Gesamtzahl
38	7	6	51

Die gemeldeten Zahlen können wir bestätigen. Die sechs für den Standort Wildenrath gemeldeten Kinder aus Flüchtlingsfamilien haben im Schuljahr 2017/2018 faktisch andere Grundschulen besucht. Grund dafür war, dass die Gruppe für gemeinsames Lernen in diesem Schuljahr aufgelöst wurde. Die Stadt Wegberg hat der gpaNRW die Namen der Kinder im Rahmen der Prüfung genannt. Wir haben das Vorliegen der Fördervoraussetzungen für diese Kinder daher abschließend prüfen können.

→ Feststellung

In einem Fall hat die Stadt die Fördervoraussetzungen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien nicht erfüllt.

Gem. Nr. 5.4.2 FöRi sind die Voraussetzungen erfüllt, wenn die Kinder

- im Schulhalbjahr vor Beginn der Förderung neu zugewandert sind,
- noch nicht an den außerunterrichtlichen Angeboten einer OGS teilnehmen und
- die erhöhten Fördersätze nicht länger als zwölf Monate je Kind in Anspruch genommen werden.

Die **Stadt Wegberg** hat die Fördervoraussetzungen in elf Fällen vollständig erfüllt. Ein Kind hat die OGS bereits im Schuljahr 2015/2016 besucht. In diesem Fall bestand somit kein Anspruch mehr auf die erhöhte Förderung. Die Stadt hat den erhöhten Fördersatz lediglich für das erste Schulhalbjahr 2017/2018 bekommen. Sie erhielt 1.032 Euro für dieses Kind. Es bestand jedoch nur ein Anspruch auf die Regelförderung in Höhe von 1.024 Euro. Somit ist es zu einer Überzahlung in Höhe von acht Euro gekommen.

Gemeinschaftsgrundschule Rath-Anhoven

Die Stadt Wegberg hat zum Stichtag des Schuljahres 2017/2018 insgesamt 63 OGS-Kinder gemeldet. Zwölf der Schülerinnen und Schüler hatten einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung. Unsere Prüfung hat die gemeldete Teilnehmerzahl bestätigt. Neun der Kinder besuchten die OGS sehr häufig nur an maximal drei Tagen pro Woche. In sechs Fällen haben die OGS-Verantwortlichen nachvollziehbare pädagogische oder therapeutische Gründe für das Fehlen der Kinder genannt. In drei Fällen lagen die Gründe für das Fehlen der Kinder im organisatorischen Verantwortungsbereich der Eltern. Aus Sicht der gpaNRW handelt es sich nicht um anererkennungsfähige Ausnahmetatbestände im Sinne des Grundlagenerlasses. Die Bewilligungsbehörde entscheidet in eigener Kompetenz, ob es in diesen Fällen zu förderrechtlichen Konsequenzen kommt.

→ Feststellung

Die Schulleitungen haben das Vorliegen der Fördervoraussetzungen für Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung schriftlich bestätigt.

Die Kommune erhält für betreute Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung eine erhöhte Landesförderung. Auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem können auch Kinder ohne förmlich festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung mit erhöhten Fördersätzen berücksichtigt werden. Voraussetzung dafür ist, dass sie in den Grundschulen intensiv und umfassend sonderpädagogisch gefördert werden. Für Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung muss entweder ein förmlicher Feststellungsbescheid oder ein Förderplan gem. § 21 Abs. 7 Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung vorliegen.

Die **Stadt Wegberg** hat die Fördervoraussetzungen für alle Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erfüllt. Die Schulleitungen haben das Vorliegen eines förmlichen Feststellungsbescheides bzw. eines Förderplanes in jedem Einzelfall schriftlich bestätigt.

Verwendungsnachweise der Stadt Wegberg

→ Feststellung

Die Stadt Wegberg hat die vorgeschriebenen Verwendungsnachweise erstellt und der Bewilligungsbehörde vorgelegt. In einem Schuljahr überschritt sie die Vorlagefrist für den Nachweis deutlich. Die in den Nachweisen enthaltenen Bestätigungen bezüglich der zweckgemäßen Verwendung der weitergeleiteten Landesmittel sind sachgerecht.

Gem. Nr. 6.4 FöRi muss die Stadt die ordnungsgemäße Verwendung der Landesmittel über einen Verwendungsnachweis belegen. Der Nachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 FöRi zu führen. Die Zuwendungsbescheide der Bewilligungsbehörde knüpfen an dieses Muster an. Sie bestimmen, dass der zum Download beim Ministerium für Schule und Bildung NRW bereitgestellte Nachweisvordruck zu führen ist. Es handelt sich gem. Nr. 6.4 FöRi um einen vereinfachten Nachweis. Das bedeutet, dass auf die Vorlage von Büchern und Belegen verzichtet wird. Die Stadt muss der Bewilligungsbehörde die Verwendungsnachweise bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres vorlegen.

Die **Stadt Wegberg** hat in beiden geprüften Schuljahren das zur Verfügung gestellte Muster genutzt. Sie legte der Bewilligungsbehörde den Verwendungsnachweis für das Schuljahr 2017/2018 fristgerecht vor. Den Nachweis für das Schuljahr 2016/2017 erhielt die Bezirksregie-

rung Köln dagegen erst im Februar 2018. Er bedurfte zudem einer Korrektur, da die Stadt die Summe der erhaltenen Betreuungspauschalen nicht richtig ausgewiesen hat.

Die Nachweise enthalten folgende Bestätigungen:

- Bestätigung der ordnungsgemäßen Weiterleitung der Landesmittel,
- Bestätigung der zweckgemäßen Verwendung der weitergeleiteten Landesmittel,
- Bestätigung des zweckgemäßen Einsatzes der Lehrerstellenkapitalisierung,
- Bestätigung der Prüfung der weitergeleiteten Landesmittel durch die Stadt.

Die gpaNRW hat untersucht, ob diese Bestätigungen sachgerecht sind.

Bestätigung der ordnungsgemäßen Weiterleitung der Landesmittel

→ Feststellung

Der Stadt Wegberg hat die Landesmittel im Referenzzeitraum vollständig weitergeleitet. Die im Trägervertrag vereinbarte Zahlweise der Personalkostenzuschüsse gewährleistete zudem eine kontinuierlich ausreichende Liquiditätsgrundlage des Trägers. Allerdings hat die Stadt dem Träger bislang nicht die Einhaltung der FöRi auferlegt.

Die Landeszuwendung wird alljährlich ohne gesonderte Anforderung zu bestimmten, in den Zuwendungsbescheiden festgelegten Stichtagen ausgezahlt (01. September laufendes Jahr und 01. März Folgejahr). Die Bescheide sind mit der Auflage versehen, dass die Landesmittel nach Erhalt unverzüglich an Dritte weiterzuleiten sind, wenn diesen Anteilen an den zugewiesenen Mitteln zustehen. Der Begriff der unverzüglichen Weiterleitung wird in den Zuwendungsbescheiden nicht näher definiert. Die gpaNRW geht von einer unverzüglichen Weiterleitung aus, wenn die Landesmittel den Dritten bis zum Ende des Monats zugehen, in dem sie die Stadt vereinnahmt hat. Für das erste Schulhalbjahr ist somit der 30. September der entscheidende Stichtag. Im zweiten Schulhalbjahr sollten die Zuwendungen bis spätestens 31. März weitergeleitet werden. Die Zuwendungsbescheide bestimmen darüber hinaus, dass die Stadt dem Träger bei Weiterleitung der Landesmittel die Einhaltung der Förderrichtlinien auferlegen muss.

Die **Stadt Wegberg** vereinnahmt die Landesmittel im städtischen Haushalt. Der Trägerverein erstellt gem. § 7 Abs. 1 des Trägervertrages vor Schuljahresbeginn eine Kostenschätzung. Auf dieser Grundlage leistet die Stadt monatliche Abschläge. Diese beinhalten neben kommunalen Finanzmitteln auch die Landesmittel. Eine Spitzabrechnung der entstandenen Kosten erfolgt zu zwei Terminen am 31. Dezember und 31. Juli eines jeden Jahres. Auf diese Weise hat der Trägerverein in beiden Schuljahren kontinuierlich über eine auskömmliche Finanzierungsgrundlage verfügt. Die Landesmittel hat die Stadt vollständig weitergeleitet. Eine formal unverzügliche Weiterleitung im oben beschriebenen Sinne ist nicht erfolgt. Die gewählte Zahlweise in Form monatlicher Abschläge vollzog sich aber im beiderseitigen Einvernehmen der Vertragspartner. Sie ist nach Auffassung der gpaNRW vor dem Hintergrund der Sicherstellung einer durchgängig ausreichenden Liquiditätsbasis des Trägers sachgerecht.

Die Stadt Wegberg hat dem Träger bislang nicht die Einhaltung der Förderrichtlinien auferlegt.

→ **Empfehlung**

Die Stadt sollte dem Träger zukünftig die Einhaltung der Förderrichtlinien auferlegen. Wir empfehlen der Stadt Wegberg darüber hinaus, den Träger auf die Beachtung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu verpflichten.

Mit der Weiterleitung der Landesmittel übernimmt die Stadt die Funktion einer mittelbaren Zuwendungsgeberin. Sie sollte sich daher rechtlich gegenüber dem Träger absichern. Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW für den Empfänger der Landesmittel. So beschreiben sie den Mindestinhalt des Verwendungsnachweises eines Trägers. Zudem enthalten die Nebenbestimmungen eine Aufzählung von Tatbeständen, die ggf. zu einer Erstattung der Fördergelder führen. Wir haben den Verantwortlichen der Stadt Wegberg ein Exemplar der ANBest-P ausgehändigt.

→ **Empfehlung**

Die gpaNRW empfiehlt der Stadt Wegberg, dem Träger zukünftig in den Bewilligungsbescheiden über die Personalausgaben-Abschläge die Einhaltung der Förderrichtlinien aufzuerlegen. Alternativ könnte sie den Trägervertrag um einen entsprechenden Passus erweitern und die ANBest-P als Anhang beifügen.

Bestätigung der ordnungsgemäßen Verwendung der weitergeleiteten Landesmittel

→ **Feststellung**

Der Trägerverein verwendete die Landesmittel dem Grunde nach zweckgemäß.

Die außerunterrichtlichen Angebote müssen inhaltlich den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

Merkmale eines **klassischen OGS-Angebotes** sind nach Nr. 3.1 Grundlagenerlass insbesondere

- ein verlässliches Zeitraster und eine sinnvoll rhythmisierte Verteilung von Lernzeiten auf den Vormittag und den Nachmittag,
- die Öffnung der Schule zum Sozialraum und die Zusammenarbeit mit den dort tätigen Akteuren „auf Augenhöhe“,
- Förderkonzepte und –angebote für Schüler mit besonderen Bedarfen (z. B. Sprachförderung, Deutsch als Zweitsprache, Mathematik und Naturwissenschaften, Fremdsprachen, Bewegungsförderung),
- die Förderung der Interessen der Schüler durch zusätzliche themen- und fachbezogene oder fachübergreifende, auch klassen- und jahrgangsstufenübergreifende Angebote und außerunterrichtliche Praktika,
- zusätzliche Zugänge zum Lernen und Arbeitsgemeinschaften (z. B. Kunst, Theater, Musik, Werken, Geschichtswerkstätten, naturwissenschaftliche Experimente, Sport),

- sozialpädagogische Angebote, insbesondere im Rahmen von Projekten der Kinder- und Jugendhilfe,
- Anregungen und Unterstützung beim Lösen von Aufgaben aus dem Unterricht,
- Möglichkeiten und Freiräume zum sozialen Lernen, für Selbstbildungsprozesse und für selbstbestimmte Aktivitäten,
- ein angemessenes Gleichgewicht von Anspannung und Entspannung mit entsprechenden Ruhe- und Erholungsphasen,
- Angebote zur gesunden Lebensgestaltung sowie
- vielfältige Bewegungsanreize und –angebote.

Diese Vorgaben haben die **Stadt Wegberg** und der Träger erfüllt. Grundlage unserer Prüfung waren die OGS-Konzepte und der Trägervertrag.

Die möglichen Verwendungszwecke **der Betreuungspauschale** werden in Nr. 5.4.6 FöRi beschrieben. Demnach sind Betreuungsangebote im Sinne der Betreuungspauschale u. a.

- Frühstücksangebote,
- die Betreuung von Schülern vor und nach den regelmäßigen Öffnungszeiten,
- die Übermittagsbetreuung von Schülern, die nicht an den OGS-Angeboten teilnehmen,
- Silentien,
- ergänzende Ferienangebote sowie
- in Einzelfällen auch besondere Förderangebote vor 16 Uhr.

Die **Stadt Wegberg** hat im Referenzzeitraum für alle OGS-Standorte eine Betreuungspauschale beantragt und erhalten. Der Träger setzte diese Pauschalen für ergänzende Ferienangebote ein. Dieser Einsatzzweck entspricht den Vorgaben der FöRi.

→ **Feststellung**

Der Trägerverein hat die Landesmittel auch der Höhe nach zweckgemäß verwendet. Die Trägernachweise wiesen allerdings die Ausgaben für die aus der Betreuungspauschale finanzierten Ferienbetreuungsangebote nicht gesondert aus. Damit war die Prüffähigkeit der Verwendung dieser Pauschalen eingeschränkt.

Die Stadt muss die Landesmittel der Höhe nach zweckgemäß verwenden. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Summe der zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens die Höhe der Landesmittel **zuzüglich** des städtischen Pflicht-Eigenanteils erreicht. Gem. Nr. 5.5 FöRi musste der Schulträger für die Durchführung der OGS-Angebote im Referenzzeitraum folgende Pflicht-Eigenanteile aufbringen:

- 435 Euro je Schüler im Schuljahr 2016/2017 und
- 448 Euro je Schüler im Schuljahr 2017/2018.

Im Folgenden haben wir den Pflichtleistungen auch die Betreuungspauschalen hinzugerechnet. Grund dafür ist, dass der Träger die zweckgemäße Verwendung der Pauschalen in seinen Nachweisen nicht gesondert ausgewiesen hat.

Der Trägerverein erreichte in beiden Schuljahren genügend zuwendungsfähige Ausgaben. Die Bestätigung der zweckgemäßen Verwendung der Landesmittel seitens der **Stadt Wegberg** ist somit sachgerecht.

Gegenüberstellung der Landesmittel zuzüglich des städt. Pflicht-Eigenanteils und der zuwendungsfähigen Ausgaben

Landesmittel / Pflicht-Eigenanteil und zuwendungsfähige Ausgaben	Schuljahr 2016/2017 in Euro	Schuljahr 2017/2018 in Euro
Grundfestbetrag	439.572	480.129
Festbetrag für Lehrerstellenkapitalisierung	148.377	162.735
Betreuungspauschale	39.000	45.000
Städt. Pflicht-Eigenanteil	242.730	260.736
Summe Landesmittel und Pflicht-Eigenanteil	869.679	948.600
Personalausgaben	817.162	886.167
Sachausgaben	66.741	67.217
Verwaltungsausgaben*	./.	./.
Summe zuwendungsfähige Ausgaben	883.903	953.384
Überschreitung der Landesmittel zuzüglich des Pflicht-Eigenanteils	14.224	4.784

* Der Träger hat in beiden Schuljahren eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 5 Prozent der Personalausgaben geltend gemacht. Allg. Verwaltungsausgaben sind nicht zuwendungsfähig. Wir haben diese Ausgabenposition daher nicht berücksichtigt. Die gpaNRW wird diese Ausführungen im Abschnitt „Verwendungsnachweise des Trägers“ weiter konkretisieren.

→ Empfehlung

Die Stadt Wegberg sollte den Trägerverein darauf hinweisen, die zweckgemäße Verwendung der Betreuungspauschalen zukünftig gesondert im zahlenmäßigen Nachweis zu belegen.

Bestätigung des zweckgemäßen Einsatzes der Lehrerstellenkapitalisierung

→ Feststellung

Die Stadt Wegberg hat den zweckgemäßen Einsatz der Lehrerstellenkapitalisierung in ihren Verwendungsnachweisen bestätigt. Die im Trägernachweis zur Verfügung gestellten Informationen waren diesbezüglich in den geprüften Schuljahren nicht ausreichend.

Der Land NRW stellt nach einem Stellenschlüssel von 0,2 Lehrerstellen pro 25 Schülerinnen und Schüler Lehrerkapazitäten zur Verfügung. Bei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bzw. aus neu zugewanderten Flüchtlingsfamilien ist eine Anzahl von 12 Kindern ausreichend. Die Kommunen haben die Möglichkeit, an Stelle von 0,1 Lehrerstellen eine finanzielle Förderung (Kapitalisierung) zu erhalten. In diesem Fall sollen dafür gem. Nr. 7.2 i. V. m. Nr. 7.3 Grundlagenerlass nach Möglichkeit qualifizierte Förderleistungen durch pädagogische Fachkräfte erbracht werden. Zu diesen Förderleistungen zählen z. B. die Vermittlung von Wissen in den Bereichen Mathematik, Naturwissenschaften, Fremdsprachen und Sprachbildung. Darüber hinaus können die kapitalisierten Lehrerstellen auch für Konzeptions- und Koordinationsaufgaben genutzt werden.

Die **Stadt Wegberg** hat von der Möglichkeit der Kapitalisierung der Lehrerstellen in vollem Umfang Gebrauch gemacht. Dem Grunde nach können wir die zweckgemäße Verwendung der Kapitalisierung bestätigen. Auf Basis der eingesehenen OGS-Konzepte haben die pädagogischen Kräfte die im Erlass beschriebenen qualifizierten Förderleistungen erbracht. Dagegen wird der Träger die Verwendung der Lehrstellenkapitalisierung der Höhe nach zukünftig besser belegen müssen. Die im Personalausgabennachweis zur Verfügung gestellten Informationen waren diesbezüglich in den geprüften Schuljahren nicht ausreichend.

→ **Empfehlung**

Wir empfehlen der Stadt Wegberg, sich die zweckgemäße Verwendung der Lehrstellenkapitalisierung im Personalausgabennachweis des Trägers durch ergänzende Angaben belegen zu lassen.

Wir werden diese Empfehlung im Berichtsteil „Verwendungsnachweise des Trägers“ konkretisieren.

Bestätigung der Prüfung der weitergeleiteten Landesmittel durch die Stadt Wegberg

→ **Feststellung**

Die Stadt Wegberg hat eine sehr sorgfältige Prüfung der Sachausgaben durchgeführt. Die Personalausgaben prüfte sie auf Grundlage der Spitzabrechnungen des Trägervereins rechnerisch.

Die Zuwendungsbescheide bestimmen, dass die Kommune die zweckgemäße Verwendung der weitergeleiteten Landesmittel prüfen muss. Zu diesem Zweck benötigt sie vom außerschulischen Träger Verwendungsnachweise, die alle von der Stadt benötigten Informationen enthalten.

Die **Stadt Wegberg** hat in den geprüften Schuljahren von den OGS-Verantwortlichen sehr ausführliche Sachausgabennachweise erhalten. Darüber hinaus forderte sie zusätzlich die Sachausgabenbelege an und führte auf dieser Basis eine vorbildliche Verwendungsprüfung durch. Die vom Trägerverein vorgelegten Personalausgabennachweise hat die Stadt rechnerisch geprüft. Den Informationsgehalt der Nachweise wird der Träger zukünftig verbessern müssen, damit die Stadt eine sachgerechte Prüfung durchführen kann. Wir werden diese Ausführungen im Berichtsteil „Verwendungsnachweise des Trägers“ weiter konkretisieren.

→ Empfehlung

Die Stadt sollte den Fokus bei der Prüfung der Ausgaben des Trägers zukünftig noch stärker auf die Trennung von zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Ausgaben legen.

Im Zentrum der Prüfung der Trägernachweise durch die Stadt sollte die Beantwortung folgender Frage stehen:

- Stehen den weitergeleiteten Landesmitteln zuzüglich des Mindest-Eigenanteils der Stadt zuwendungsfähige Ausgaben in mindestens gleichem Umfang gegenüber?

In einem ersten Schritt sollte die Stadt je OGS-Standort die Höhe der Landesmittel zuzüglich des Mindest-Eigenanteils ermitteln. Der nächste Bearbeitungsschritt liegt dann in der Feststellung, ob der Träger von der Kommune Finanzmittel in mindestens dieser Höhe erhalten hat. Daran schließt sich die Prüfung an, ob zuwendungsfähige Ausgaben in ausreichender Höhe erreicht wurden. Dafür muss die Stadt auf Grundlage der zahlenmäßigen Trägernachweise nicht zuwendungsfähige Ausgaben identifizieren und streichen. Die verbleibenden zuwendungsfähigen Ausgaben sind dann der Summe der Landesmittel und des Mindest-Eigenanteils der Stadt gegenüberzustellen. Erreichen die zuwendungsfähigen Ausgaben die Höhe der Landesmittel und des Mindest-Eigenanteils, kann die Stadt die zweckgemäße Mittelverwendung bestätigen.

Verwendungsnachweise des Trägers

→ Feststellung

Die Stadt Wegberg hat in den geprüften Schuljahren zahlenmäßige Personal- und Sachausgabennachweise vom Träger erhalten. Die Sachausgabennachweise enthielten alle notwendigen Informationen. Die Personalausgabennachweise wiesen hingegen Informationsdefizite auf. Sachberichte hat die Stadt nicht erhalten.

Der Betreuungsträger muss die ordnungsgemäße Verwendung der weitergeleiteten Landesmittel schuljährlich nachweisen. Diese Pflicht ergibt sich unmittelbar aus den Haupt- und Nebenbestimmungen der Zuwendungsbescheide. Gem. Nr. 7.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) bzw. Nr. 6.2 ANBest-P besteht der Verwendungsnachweis eines Trägers aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Sachbericht

Der Sachbericht stellt dar, für welche Zwecke der Träger die Landesmittel im abgelaufenen Schuljahr inhaltlich verwendet hat. Der Bericht sollte folgende Mindestinhalte aufweisen:

- Beschreibung der Schwerpunkte der erbrachten außerunterrichtlichen Angebote, insbesondere:
 - Beschreibung, welche Betreuungsleistungen Kinder mit sonderpädagogischem Förder- bzw. Unterstützungsbedarf erhalten haben,
 - Darstellung, welche Betreuungsleistungen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien erbracht wurden,

- Darstellung, welche Betreuungsleistungen die Betreuungskräfte für die kapitalisierten Lehrerstellen erbracht haben,
- Beschreibung der aus den Betreuungspauschalen finanzierten Angebote.
- Angaben zum eingesetzten Personal (Anzahl, Qualifikation, Funktion),
- Angaben zur Teilnehmer- und Gruppenstruktur,
- Angaben zur Raumsituation,
- Angaben zu Kooperationen mit Dritten.

Die **Stadt Wegberg** hat bislang keine Sachberichte vom Träger verlangt. Sie verfügt gleichwohl über alle benötigten Informationen zum Inhalt der erbrachten Betreuungsleistungen. Dies liegt daran, dass sich Stadt, Schulen und Trägerverein in Steuergruppen regelmäßig austauschen. Die Vorlage von Sachberichten ist nach Auffassung der gpaNRW damit entbehrlich.

Zahlenmäßiger Nachweis

Der zahlenmäßige Nachweis dient dem Ziel, die zweckgemäße Verwendung der Landesmittel der Höhe nach zu belegen. Ihm kommt daher im Verwendungsnachweisverfahren eine besondere Bedeutung zu.

Die **Stadt Wegberg** erhält vom Träger zweimal pro Schuljahr eine Spitzabrechnung über die entstandenen Personalausgaben und Verwaltungsausgaben. Diese Spitzabrechnungen bieten nicht alle Informationen, die die Stadt für eine sachgerechte Prüfung der Ausgaben benötigt.

→ Empfehlung

Die Stadt sollte zukünftig ergänzende Informationen zum Personalausgabennachweis des Trägers verlangen.

Auf Ebene der Personalausgaben empfehlen wir ergänzend den folgenden Nachweis:

Aufbau eines ergänzenden Personalausgabennachweises je OGS-Standort

Name (ggf. anonymisiert)	Qualifikation	Eingruppierung	Wochenstunden- zahl	Funktion/Einsatzfeld	Jahres-Brutto- Personalausgaben In Euro
Musterfrau	Päd. Fach- kraft			Gruppenleitung	
Mustermann	Päd. Hilfs- kraft			Ergänzungskraft	
Meier	ErzieherIn				

Name (ggf. anonymisiert)	Qualifikation	Eingruppierung	Wochenstunden- zahl	Funktion/Einsatzfeld	Jahres-Brutto- Personalausgaben In Euro
Müller	Küchenkraft			Zubereitung und Ausgabe der Mahlzei- ten (nicht zuwen- dungsfähig)	
Müller	Küchenkraft			Pädagogische Leis- tungen in Form der Betreuung der Kinder bei den Mahlzeiten, Vermitteln von Tischmanieren usw. (zuwendungsfähig)	
...					

Diese Darstellungsform bietet der Stadt Wegberg im Rahmen der ihr obliegenden Prüfungspflicht folgende Vorteile:

- Die Angaben zum Personaleinsatz sind transparent und nachprüfbar,
- zuwendungsfähige Personalausgaben können von nicht zuwendungsfähigen Ausgaben unterschieden werden,
- es ist erkennbar, ob in ausreichendem Umfang Personalausgaben für pädagogische Fachkräfte bzw. Erzieherinnen angefallen sind (Lehrerstellenkapitalisierung).

Die Angabe der **Funktion** Betreuungskräfte ermöglicht der Stadt, zuwendungsfähige von nicht zuwendungsfähigen Personalausgaben zu unterscheiden. So sind die Personalausgaben für Küchen- bzw. Hauswirtschaftskräfte grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. Etwas anderes gilt nur dann, wenn diese Kräfte pädagogische Arbeiten wahrnehmen. Dazu zählen z. B. gemeinsames gesundes Kochen mit den Kindern, die Durchführung einer Ernährungsberatung oder die Vermittlung von Tischmanieren. Ansonsten sind die Personalausgaben nicht zuwendungsfähig. Aus diesem Grund sollte der Stadt das Volumen der Personalausgaben für nicht zuwendungsfähige Tätigkeiten der Küchen- bzw. Hauswirtschaftskräfte bekannt sein. Der Trägerverein gab an, keine reinen Hauswirtschaftskräfte zu beschäftigen. Vielmehr würden alle Kräfte einen pädagogischen Auftrag erfüllen. Im Stellenprofil sei die Begleitung der Kinder beim Mittagstisch, die Vermittlung einer Esskultur und die Unterstützung der Kinder beim Einhalten von Regeln am Mittagstisch verankert. Die gpaNRW hat auf eine differenzierte Bereinigung der nicht zuwendungsfähigen Ausgabenbestandteile der Küchenkräfte verzichtet.

→ Empfehlung

Die Stadt Wegberg sollte den Träger darauf hinweisen, die Personalausgaben für Küchen- bzw. Hauswirtschaftskräfte zukünftig nach zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Ausgaben zu differenzieren.

Die Angabe der **Qualifikation** im Personalausgabennachweis ermöglicht die Prüfung, ob die Träger die weitergeleiteten kapitalisierten Lehrstellenanteile im Sinne des Grundlagentextes verwendeten. Der Erlass bestimmt in Nr. 7.2, dass nach Möglichkeit qualifizierte Förderleistungen erbracht werden. Die Beschreibung solcher Leistungen empfiehlt sich wie oben dargestellt im Sachbericht. Da diese Leistungen im Falle der Nichtkapitalisierung allein durch Lehrer

zu erbringen wären, sollten nach Möglichkeit pädagogische Fachkräfte /Erzieher des Trägers eingesetzt werden (siehe Nr. 7.3 Grundlagenerlass). Vor diesem Hintergrund ist somit die Angabe der Qualifikation des eingesetzten Personals im Personalausgabennachweis sinnvoll. Die Stadt Wegberg könnte dann zukünftig die Frage beantworten, ob der Summe der erhaltenen Lehrerstellenkapitalisierung Personalausgaben für Fachkräfte/Erziehungskräfte in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.

→ **Empfehlung**

Wir empfehlen der Stadt Wegberg, sich die vom Träger geltend gemachten allgemeinen Verwaltungsausgaben näher erläutern zu lassen.

Der Träger macht in seinen Personalausgabennachweisen eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von fünf Prozent der Personalausgaben geltend. In dieser Pauschale sind Ausgaben für klassische Verwaltungsausgaben, aber auch für die Fachberatung enthalten. Letztere sind nach Auffassung der gpaNRW zuwendungsfähig. Der Träger sollte sie daher zukünftig gesondert ausweisen und monetär beziffern.

Die Zuwendungsfähigkeit von klassischen Verwaltungsausgaben ist dagegen nach dem Willen des Erlassgebers auf betreuungsnahe Aufwendungen begrenzt.⁴ Das Land NRW unterstützt den Schulträger dadurch, dass es Lehrstellen und ggf. Barmittel für pädagogische Fachkräfte bereitstellt. Nach Auffassung des Landes ist der Ganztags eine typische kommunale Aufgabe. Der Einsatz von Landesmitteln sorgt dabei nicht für mehr kommunales Engagement, sondern für Entlastung. Gäbe es die Landesmittel nicht, müssten die Kommunen in Erfüllung von § 24 Abs. 2 SGB VIII die komplette Finanzierung eines bedarfsgerechten Ganztagsangebotes alleine übernehmen. Klassische Verwaltungsausgaben der OGS-Träger können demnach nicht bei der Berechnung eines Overheads berücksichtigt werden. Zuwendungsfähige Overheadausgaben sind vielmehr nur solche, die der Verwaltung der Mitwirkung im Ganztags unmittelbar dienen. Dazu zählen z. B.

- die Vor- und Nachbereitung der Betreuungsleistungen,
- die Koordination des Vertretungsplans,
- Leitungsaufgaben,
- Beratung und Führung einer Gruppe von Fachkräften.

Die vom Träger geltend gemachte Verwaltungskostenpauschale erlaubt keine Prüfung der Zuwendungsfähigkeit. Wir haben diese Ausgaben daher nicht anerkannt. Der Trägerverein sollte die Verwaltungsausgaben in Zukunft genauer aufschlüsseln. Folgendes Beispiel verdeutlicht dies:

⁴ Zur weiteren Begründung verweisen wir insbesondere auf die Ausführungen unter www.ganztag-nrw.de. Dabei handelt es sich um ein Angebot der Serviceagentur „Ganztätig lernen“ NRW. An diesem Angebot ist das Ministerium für Schule und Bildung NRW beteiligt.

Aufbau des ergänzenden Overheadausgabennachweises

Ausgabenart	Ausgabensummen in Euro	Erläuterungen der gpaNRW
Ausgaben für Fachberatung		zuwendungsfähig
Ausgaben für Koordination des Ganztages		zuwendungsfähig
Ausgaben für Führung und Beratung von pädagogischem Personal		zuwendungsfähig
Teilnahme an pädagogischen Abstimmungsgesprächen		zuwendungsfähig
Lohn- und Gehaltsabrechnung (Buchhaltung)		Nicht zuwendungsfähig
Ausgaben für Verwaltungstätigkeiten des Trägers		Nicht zuwendungsfähig
Ausgaben für Steuerberater		Nicht zuwendungsfähig
...		

Wir haben den verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Wegberg im Abschlussgespräch eine Checkliste für die Prüfung von Trägernachweisen ausgehändigt. Diese Liste enthält u. a. eine Auflistung von zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Checkliste kann die Stadt in Zukunft bei Bedarf im Rahmen der Prüfung der Trägernachweise ergänzend hinzuziehen.

Der zahlenmäßigen Nachweise des Trägers sollten gem. Nr. 7.2 ANBest-G i. V. m. Nr. 6.7 ANBest-P grundsätzlich folgende Verwendungsbestätigungen enthalten:

- Bestätigung, dass alle erhaltenen Zuwendungsmittel zweckentsprechend verwendet wurden,
- Bestätigung, dass die in den Nachweisen gemachten Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
- Bestätigung, dass die Ausgaben notwendig waren bzw. wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde,
- Bestätigung, dass die Belege fünf Jahre aufbewahrt werden.

→ Empfehlung

Die Stadt Wegberg sollten den Träger darauf hinweisen, seine zahlenmäßigen Nachweise zukünftig um die vorgenannten Verwendungsbestätigungen zu ergänzen.

Vorlage der Trägernachweise bei der Bewilligungsbehörde

→ Feststellung

Die Stadt hat der Bewilligungsbehörde die Verwendungsnachweise des Trägers nicht vorgelegt. Die Bezirksregierung Köln hat allerdings auch nicht auf deren Vorlage bestanden.

Gem. Nr. 7.6 ANBest-G sind die Verwendungsnachweise Dritter dem gemeindlichen Nachweis bei Vorlage an die Bewilligungsbehörde beizufügen. Diese Nebenbestimmung ist Bestandteil

der Zuwendungsbescheide. Daher besteht für die Kommune grundsätzlich die Pflicht, der Bewilligungsbehörde die Verwendungsnachweise der Träger vorzulegen.

Dieser Vorgabe hat die **Stadt Wegberg** im Referenzzeitraum nicht entsprochen. Die Bewilligungsbehörde hat ihrerseits auf eine Vorlage der Trägernachweise nicht bestanden.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Wegberg sollte mit der Bezirksregierung Köln klären, ob diese auch in Zukunft auf die Vorlage der Trägernachweise verzichtet.

Elternbeiträge

→ **Feststellung**

In den geprüften Schuljahren hat der Trägerverein die Elternbeiträge für die außerunterrichtlichen Betreuungsangebote erhoben und eingezogen. Eine Elternbeitragssatzung existierte in diesem Zeitraum noch nicht. Nach Rechtsauffassung der gpaNRW dürfen private Dritte OGS-Elternbeiträge weder erheben noch einziehen. Wir begrüßen daher, dass die Stadt Wegberg die OGS-Elternbeiträge seit Juni 2019 auf Grundlage einer Satzung erhebt.

Gem. § 9 Abs. 3 SchulG NRW richtet sich die Erhebung von Elternbeiträgen für OGS-Angebote nach § 10 Abs. 5 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK. Seit Inkrafttreten des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) am 01.08.2008 ist nunmehr der dortige § 5 einschlägig. Gem. § 5 Abs. 2 KiBiz können der Schulträger oder das Jugendamt für außerunterrichtliche Angebote und für andere außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote Elternbeiträge erheben. Die maximale Höhe der Elternbeiträge betrug in den geprüften Schuljahren gem. Nr. 8.2 Grundlagenerlass 180 Euro pro Monat und Kind. Die Erhebung und Einziehung der Beiträge kann die Kommune nach dieser Bestimmung zudem auf Dritte übertagen.

Von dieser Delegationsmöglichkeit hat die **Stadt Wegberg** in den geprüften Schuljahren noch Gebrauch gemacht. Die gpaNRW bewertet die Erhebung und Einziehung öffentlich-rechtlicher Abgaben durch private Dritte kritisch. Bereits im Jahr 2005 hat das Oberverwaltungsgericht NRW (OVG NRW) bestimmt, dass OGS-Elternbeiträge den Rechtscharakter einer öffentlich-rechtlichen Abgabe haben⁵. Diese dürfen gem. § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land NRW (KAG) allein aufgrund einer Satzung erhoben werden. Hierfür ist gem. § 41 Abs. 1 Buchst. i GO NRW der Rat zuständig.

Zudem dürfen öffentlich-rechtliche Abgaben nur auf Grundlage eines Verwaltungsaktes erhoben werden⁶. Ein Verwaltungsakt wird grundsätzlich von einer Behörde erlassen. Ein privatrechtlich organisierter Trägerverein kann nur dann Verwaltungsakte verfassen, wenn er den Status eines Beliehenen besitzt. Für diese Beleihung bedarf es eines förmlichen Gesetzes. Diese Voraussetzungen liegen jedoch nicht vor.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wegberg hat in der Vergangenheit bereits darauf hingewiesen, dass die Beitragserhebungspraxis nicht rechtskonform ist. Diesen Hinweis nahm die

⁵ Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 30. September 2005 – 12 A 2184/03

⁶ Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 11. Januar 2012 – 12 A 2436/11

Stadt zum Anlass, eine Beitragssatzung zu erlassen. Diese Satzung ist im Juni 2019 in Kraft getreten.

Kooperationsvertrag

➔ Feststellung

Der Kooperationsvertrag enthält alle wesentlichen Aufgaben, Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Allerdings haben die Schulleitungen den Vertrag nicht mitgezeichnet. Darüber hinaus enthält die Vereinbarung eine Finanzierungsregelung, die nicht den zuwendungsrechtlichen Vorgaben entspricht.

Nach Nr. 6.8 Grundlagenerlass beruht die Zusammenarbeit auf Ebene der außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebote auf einer Kooperationsvereinbarung. Partner dieser Vereinbarung sind der Schulträger, die Schulleitung und der außerschulische Träger.

Zu den wesentlichen Inhalten einer Kooperationsvereinbarung zählen gem. Nr. 6.8 Grundlagenerlass insbesondere Regelungen zu

- den gegenseitigen Leistungen (Aufgaben) der Kooperationspartner,
- den Rechten und Pflichten,
- der Erstellung bzw. Umsetzung des pädagogischen Konzeptes,
- der Verwendung von Lehrerstellenanteilen,
- dem OGS-Zeitrahmen,
- dem Personaleinsatz sowie
- der Beteiligung von Eltern und teilnehmenden Schülern.

Die **Stadt Wegberg** hat den Vertrag lediglich mit dem Trägerverein geschlossen. Die Schulleitungen haben den Vertrag nicht mitgezeichnet.

➔ Empfehlung

Wir empfehlen der Stadt, die Schulleitungen zukünftig zu Partnern des Vertrages zu machen.

Die Schulleitungen stellen zwar keine rechtsfähigen Personen dar. Sie repräsentieren die Schulen jedoch nach außen und sind für die inneren Angelegenheiten der Schule zuständig. Die Eigenständigkeit der Schule muss auch im Rahmen der Kooperation mit der Stadt und dem außerschulischen Träger gewahrt bleiben. Daraus folgt, dass die Schulleitung einen eigenen Kompetenz- und Verantwortungsbereich hat. Im Rahmen der Kooperation lassen sich daraus Rechte und Pflichten ableiten. Diese sind in dem Vertrag der Stadt Wegberg auch ausdrücklich beschrieben. Die Wirkungen des Vertrages treffen die Schulleitung damit in deren Funktion als Vertretung der Schule. Es ist daher konsequent, dass diese die Vereinbarungen auch mitzeichnen.

Der Vertrag enthält zudem eine Finanzierungsregelung, die zuwendungsrechtlich bedenklich ist. So bestimmt § 6 Abs. 2, dass die Stadt die Betriebskosten der OGS (Hausmeister der Schulen,

Heizung, Reinigung) u. a. aus Landesmitteln refinanziert. Wir weisen darauf hin, dass die Finanzierung der genannten Kostenpositionen aus Landesmitteln nicht zulässig ist. Grund dafür ist, dass diese Kosten nicht zuwendungsfähig sind. In den geprüften Schuljahren hat der Träger die Landesmittel und auch den pflichtigen Eigenanteil der Stadt ausschließlich für zuwendungsfähige Ausgaben eingesetzt.

➔ **Empfehlung**

Die gpaNRW empfiehlt der Stadt jedoch unabhängig davon, die Regelung zur Betriebskostenfinanzierung zu überarbeiten. Es sollte deutlich werden, dass die dort genannten Ausgabenpositionen nicht aus Landesmitteln refinanziert werden dürfen.

Folgende weitere Modifizierungen sind denkbar:

- Die Stadt könnte auf Basis dieses Berichtes Standards für den Trägernachweis definieren. Dazu zählt insbesondere die prüffähige Darstellung aller Ausgaben.
- Darüber hinaus könnte die Stadt die Verpflichtung zur Einhaltung der Förderrichtlinien und der ANBest-P zum Bestandteil des Vertrages machen.

Herne, den 03. Januar 2020

gez.

Dagmar Klossow

Abteilungsleitung

gez.

André Lemanis

Projektleitung

➔ Kontakt

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Heinrichstraße 1, 44623 Herne

Postfach 10 18 79, 44608 Herne

t 0 23 23/14 80-0

f 0 23 23/14 80-333

e info@gpa.nrw.de

i www.gpa.nrw.de

Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung von Staatszuweisungen 2019
Erstattung im RPA am [Datum]/ der [Name der Kommune] Förderprogramm: Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich

Lfd. Nr.	Handlungsfeld/Thema	Seite im gpa-Bericht	Feststellung der gpaNRW	Bemerkung zur Feststellung	Empfehlung der gpaNRW	Vorschlag der Verwaltung		
						Empfehlung umgesetzt/ erledigt	Empfehlung wird geprüft/ Beschlussvorschlag der Verwaltung	Empfehlung wird nicht umgesetzt, weil...
F1	Austausch zw. Stadt, Träger und Schule	3	Durch regelmäßige Steuergruppensitzungen gewährleistet			erledigt		
F2	Zuwendungsvoraussetzungen	3	Die Stadt hat die Zuwendungsvoraussetzungen weitgehend erfüllt. Sie fügte ihren Anträgen keine Kostenpläne bei. Die Bewilligungsbehörde hat diese allerdings auch nicht nachgefordert weitgehend erfüllt, jedoch ohne Kostenpläne	E2	Die Stadt Wegberg sollte mit der Bewilligungsbehörde klären, ob diese auch in Zukunft auf die Vorlage von Kostenplänen verzichtet. Mit Bewilligungsbehörde abklären, ob weiterhin auf Kostenpläne verzichtet wird		Empfehlung wird geprüft	
F3	Stichtagsmitteilung	4	Die Stadt Wegberg hat der Bewilligungsbehörde die OGS-Teilnehmerzahlen zum jeweiligen Stichtag unverzüglich mitgeteilt. Das Verwaltungsverfahren zur Ermittlung der Stichtagszahlen wies bezüglich der Meldung von Kindern aus Flüchtlingsfamilien Schwachstellen auf. Wurde unverzüglich mitgeteilt; Schwachstelle bei der Meldung von Flüchtlingsfamilien	E3.1	Wir empfehlen der Stadt Wegberg, zukünftig die Namen sowie das OGS-Eintrittsdatum der Kinder aus Flüchtlingsfamilien abzufragen. Auf Basis dieser Daten sollte sie prüfen, ob die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt werden. Dafür ist es hilfreich, die Daten der Kinder systematisch zu erfassen und zu den Stichtagen fortzuschreiben	Ja, wird zukünftig so gehandhabt -Empfehlung umgesetzt-		
				E3.2	Darüber hinaus empfehlen wir der Stadt, die von den Schulen gemeldeten OGS-Teilnehmerzahlen zukünftig auf Grundlage eigener Daten abzugleichen	Ja, kann anhand des neuen Programms durchgeführt werden		
				E.3.3	Die Stadt könnte den OGS-Verantwortlichen zukünftig vor dem Stichtag Teilnehmerlisten aus dem Elternbeitragsprogramm mit der Bitte um Abgleich übersenden.	Ja, kann anhand des neuen Programms durchgeführt werden		
F4	Meldung OGS-Teilnehmerzahlen	4	Die von der Stadt Wegberg gemeldeten OGS-Teilnehmerzahlen stimmten mit den Prüfungsergebnissen der gpaNRW überein. Die Schülerinnen und Schüler besuchten die OGS in der Gesamtschau regelmäßig. In den wenigen Fällen unregelmäßiger Besuche lagen überwiegend anererkennungsfähige Ausnahmegründe vor. In drei Fällen konnten wir keine zulässigen Ausnahmegründe erkennen			Nicht erforderlich		
F5	Fördervoraussetzung Förderkinder	4	In einem Fall hat die Stadt die Fördervoraussetzungen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien nicht erfüllt.			Nicht erforderlich		
F6	Verwendungsnachweis /Fristeinhaltung	4	Die Stadt Wegberg hat die vorgeschriebenen Verwendungsnachweise erstellt und der Bewilligungsbehörde vorgelegt. In einem Schuljahr überschritt sie die Vorlagefrist für den Nachweis deutlich. Die in den Nachweisen enthaltenen Bestätigungen bezüglich der zweckgemäßen Verwendung der weitergeleiteten Landesmittel sind sachgerecht.			Nicht erforderlich		
F7	Weiterleitung Fördergelder / Einhaltung Förderrichtlinien	4	Der Stadt Wegberg hat die Landesmittel im Referenzzeitraum vollständig weitergeleitet. Die im Trägervertrag vereinbarte Zahlweise der Personalkostenzuschüsse gewährleistete zudem eine kontinuierlich ausreichende Liquiditätsgrundlage des Trägers. Allerdings hat die Stadt dem Träger bislang nicht die Einhaltung der Förderrichtlinien auferlegt.	E7.1	Die gpaNRW empfiehlt der Stadt Wegberg, dem Träger zukünftig in den Bewilligungsbescheiden über die Personalausgaben-Abschlüsse die Einhaltung der Förderrichtlinien aufzuerlegen. Alternativ könnte sie den Trägervertrag um einen entsprechenden Passus erweitern und die ANBest-P als Anhang beifügen.	Wurde bereits mit dem Träger besprochen; wird noch schriftlich fixiert		

Lfd. Nr.	Handlungsfeld/Thema	Seite im gpa-Bericht	Feststellung der gpaNRW	Bemerkung zur Feststellung	Empfehlung der gpaNRW	Vorschlag der Verwaltung		
						Empfehlung umgesetzt/erledigt	Empfehlung wird geprüft/ Beschlussvorschlag der Verwaltung	Empfehlung wird nicht umgesetzt, weil...
				E7.2	Die Stadt Wegberg könnte zukünftig ihre Bewilligungsbescheide über die Personalkosten-Abschläge entsprechend ergänzen. Alternativ wäre denkbar, dass sie den Trägervertrag um einen entsprechenden Passus erweitert und die ANBest-P als Anhang beifügt.	Wurde bereits mit dem Träger besprochen; wird noch schriftlich fixiert		
F8	Zweckgemäße Verwendung der Mittel	4	Der Trägerverein bzw. die OGS verwendeten die Landesmittel dem Grunde nach zweckgemäß			Nicht erforderlich		
F9	Trägnachweis für Ferienbetreuung	5	Der Trägerverein hat die Landesmittel auch der Höhe nach zweckgemäß eingesetzt. Die Trägnachweise wiesen die Ausgaben für die aus der Betreuungspauschale finanzierten Ferienbetreuungsangebote nicht gesondert aus. Damit war die Prüffähigkeit der Verwendung dieser Pauschalen eingeschränkt.	E.9	Die Stadt Wegberg sollte den Trägerverein darauf hinweisen, die zweckgemäße Verwendung der Betreuungspauschalen zu-künftig gesondert im zahlenmäßigen Nachweis zu belegen.	Ferienbetreuung ist ab 01.08.2019 gesondert zu buchen und zu zahlen, daher eigener Nachweis		
F10	Lehrstellenkapazitäten	5	Die Stadt Wegberg hat den zweckgemäßen Einsatz der Lehrstellenkapitalisierung in ihren Verwendungsnachweisen bestätigt. Die im Träger-nachweis zur Verfügung gestellten Informationen waren diesbezüglich in den geprüften Schuljahren nicht ausreichend		Wir empfehlen der Stadt Wegberg, sich die zweckgemäße Verwendung der Lehrstellenkapitalisierung im Personalausgaben-nachweis des Trägers durch ergänzende Angaben belegen zu lassen.	Wurde bereits mit dem Träger besprochen; wird noch schriftlich fixiert		
F11	Prüfung Personalausgaben	5	Die Stadt Wegberg hat eine sehr sorgfältige Prüfung der Sachausgaben durchgeführt. Die Personalausgaben prüfte sie auf Grundlage der Spitzabrechnungen des Trägervereins rechnerisch.		Die Stadt sollte den Fokus bei der Prüfung der Ausgaben des Trägers zukünftig noch stärker auf die Trennung von zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Ausgaben legen.	Wurde bereits mit dem Träger besprochen; wird noch schriftlich fixiert		
F12	Informationen zu den Personalausgaben	5	Die Stadt Wegberg hat in den geprüften Schuljahren zahlenmäßige Personal- und Sachausgabennachweise vom Träger erhalten. Die Sachausgabennachweise enthielten alle notwendigen Informationen. Die Personalausgabennachweise wiesen hingegen Informationsdefizite auf.	E12.1	Wir empfehlen der Stadt, zukünftig vom Träger ergänzende Informationen zum Personalausgaben-nachweis zu verlangen.	Wurde bereits mit dem Träger besprochen; wird noch schriftlich fixiert		
				E12.2	Die Stadt Wegberg sollten den Träger darauf hinweisen, die Personalausgaben für Küchen- bzw. Hauswirtschaftskräfte zukünftig nach zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Ausgaben zu differenzieren.	Wurde bereits mit dem Träger besprochen; wird noch schriftlich fixiert		
				E12.3	Wir empfehlen der Stadt Wegberg, sich die vom Träger geltend gemachten allgemeinen Verwaltungsausgaben näher erläutern zu lassen.	Wurde bereits mit dem Träger besprochen. Wird noch schriftlich angefordert		
				E12.4	Die Stadt Wegberg sollte den Träger darauf hinweisen, seine zahlenmäßigen Nachweise zukünftig um Verwendungsbestätigungen zu ergänzen.	Wurde bereits mit dem Träger besprochen; wird noch schriftlich fixiert		
F13	Verwendungsnachweise des Trägers	5	Die Stadt hat der Bewilligungsbehörde die Verwendungsnachweise des Trägers nicht vorgelegt. Die Bezirksregierung Köln hat allerdings auch nicht auf deren Vorlage bestanden.	E13	Die Stadt Wegberg sollte mit der Bezirksregierung Köln klären, ob diese auch in Zukunft auf die Vorlage der Trägnachweise verzichtet.		Empfehlung wird geprüft	
F14	Erhebung von Elternbeiträgen	5	In den geprüften Schuljahren hat der Trägerverein die Elternbeiträge für die außerunterrichtlichen Betreuungsangebote erhoben und eingezogen. Eine Elternbeitragssatzung existierte in diesem Zeitraum noch nicht. Nach Rechtsauffassung der gpaNRW dürfen private Dritte OGS-Elternbeiträge weder			Erhebung über Satzung		

Lfd. Nr.	Handlungsfeld/Thema	Seite im gpa-Be- richt	Feststellung der gpaNRW	Be- mer- kung zur Fest- stel- lung	Empfehlung der gpaNRW	Vorschlag der Verwaltung		
						Empfehlung umgesetzt/ erledigt	Empfehlung wird geprüft/ Beschlussvor- schlag der Verwaltung	Empfehlung wird nicht umgesetzt, weil...
			erheben noch einziehen. Wir begrüßen daher, dass die Stadt Wegberg die OGS-Elternbeiträge seit Juni 2019 auf Grund- lage einer Satzung erhebt.					

Tabellenfuß

➔ gefertigt:
➔
➔ Gez. Gellißen
➔
➔

gesehen:

gez. Pint
Fachbereichsleiter